



# Amtsblatt der Stadt Landshut

64. Jahrgang Nr. 65

Donnerstag, 18. November 2021

Einzelpreis 1,75 €

**INHALTSVERZEICHNIS:** Bekanntmachung der Stadt Landshut zur regional erhöhten Belastung gemäß § 17a Abs. 1 der Vierzehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (14. BayIfSMV);

## **Bekanntmachung der Stadt Landshut zur regional erhöhten Belastung gemäß § 17a Abs. 1 der Vierzehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (14. BayIfSMV)**

Die Stadt Landshut gibt gemäß § 17a Abs. 1 Satz 1 der 14. BayIfSMV) ihrer Eigenschaft als zuständige Kreisverwaltungsbehörde Folgendes amtlich bekannt:

- I. Die maßgeblichen Parameter für die Einstufung als regionaler Hotspot wurden nach dem aktuellen Stand der Veröffentlichung überschritten.  
Die Zahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (sog. 7-Tage-Inzidenz) hat im Stadtgebiet Landshut den Wert von 300 überschritten (Stand 18.11.2021: 646,0).  
Im Leitstellenbereich „Stadt und Landkreis Landshut - Kelheim - Dingolfing-Landau“ liegt die prozentuale Auslastung der zur Verfügung stehenden Intensivbetten über dem Wert von 80 % (Stand 18.11.2021: 86,1 %).

Seit dem 19.11.2021, 0.00 Uhr, gelten im Stadtgebiet Landshut daher die in der 14. BayIfSMV festgelegten Regelungen für regionale Hotspots.

### **Hinweise:**

Sobald eine der in § 17a Abs. 1 Satz 1 der 14. BayIfSMV festgelegten Grenzen an mindestens drei aufeinanderfolgenden Tagen nicht mehr überschritten wurde, gibt die Kreisverwaltungsbehörde dies unverzüglich amtlich bekannt; in diesem Fall entfallen die Maßnahmen nach § 17a Abs. 1 Satz 2 i.V.m. 17 Satz 2 der 14. BayIfSMV am nächsten auf die Bekanntmachung folgenden Tag, soweit sie nicht aufgrund der §§ 16 und 17 der 14. BayIfSMV fortgelten (§17a Abs. 2 der 14. BayIfSMV).

Da momentan gem. § 17 der 14. BayIfSMV die landesweit stark erhöhte Intensivbettenbelegung („rote Krankenhausampelphase“) bereits in Kraft ist, treten keine neuen Regelungen zu den bereits geltenden Regeln hinzu. Sollte die „rote Krankenhausampelphase“ außer Kraft treten, während im Stadtgebiet Landshut weiterhin die regional erhöhte Belastung gilt, treten die Regeln gem. § 17a Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 17 Satz 2 der 14. BayIfSMV aufgrund des Wegfall der landesweiten Regelungen nach § 17 der 14. BayIfSMV in Kraft.

STADT LANDSHUT  
Landshut, 18.11.2021

Alexander Putz  
Oberbürgermeister

---

Herausgegeben von der Stadt Landshut, Altstadt 315, 84028 Landshut  
Verantwortlich für den Inhalt ist der jeweilige Verfasser der Bekanntmachung.